

# Statut

des

## Gemeinnützigen Vereins

zu

### Ratzeburg.



#### § 1.

Der Zweck des Vereins besteht, wie schon sein Name solches ausspricht, in der Förderung gemeinnütziger Thätigkeit, insbesondere in der Begründung und Förderung solcher Einrichtungen, welche geeignet sind, den Geschäfts- und Fremdenverkehr in Ratzeburg zu beleben und das Gedeihen der hiesigen Gewerbe zu fördern.

Einwirkungen auf politische und kommunale Wahlen, sowie Veranstaltung von Vergnügungen sind von der Thätigkeit des Vereins ausgeschlossen.

#### § 2.

Die Aufnahme in den Verein ist bei dem Vorsitzenden schriftlich zu beantragen. Ueber den Antrag beschließt die nächste ordentliche Monats-Versammlung durch Abgabe von Stimmzetteln. Die Aufnahme erfolgt durch absolute Majorität der abgegebenen Stimmen.

§ 3.

Durch den Beitritt zum Verein übernimmt jedes Mitglied die Verpflichtung, die Wahl zu Aemtern und Funktionen, zu welchen es durch den Verein berufen wird, nicht ohne triftigen Grund abzulehnen.

§ 4.

Der Mitglieds-Beitrag beträgt pro Jahr 12 Mk., welcher vierteljährlich mit je 3 Mk. erhoben wird.

Das Vereinsjahr läuft vom 1. April bis 31. März.

Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Das austretende Mitglied hat für das laufende Vereinsjahr den vollen Beitrag zu zahlen und keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. — Infolge Todesfalls oder Bezugs erlischt die Beitragspflicht mit Ablauf des Beitrags-Vierteljahrs.

§ 5.

Der Verein versammelt sich regelmäßig an jedem ersten Montag des Monats, abends 8 Uhr.

Diese Versammlungen sind theils zu Diskussionen, theils zu Berathungen bestimmt.

§ 6.

Der Vorstand des Vereins besteht aus :

dem Vorsitzenden,  
dem stellvertretenden Vorsitzenden,  
dem Schriftführer,  
dem stellvertretenden Schriftführer,  
dem Kassierer  
und zwei anderen Mitgliedern.

§ 7.

Dem Vorstande liegt ob :

- 1) die Förderung des Zweckes des Vereins,
- 2) die Verwaltung und Leitung aller Angelegenheiten desselben.

§ 8.

Der Vorstand ist in seinen geschäftlichen Ausführungen, soweit er nicht durch Beschlüsse der Generalversammlung gebunden ist, selbstständig. — Ueber seine Geschäftsführung hat er jährlich der Generalversammlung einen Bericht zu erstatten.

§ 9.

Jedes Jahr im Monat April findet eine ordentliche Generalversammlung statt, zu der die Mitglieder 8 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstande eingeladen werden. Anträge zu dieser Versammlung sind bis zum 1. April beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

Außerordentliche Generalversammlungen können vom Vorstande, sofern es dieser für nothwendig erachtet, und müssen von diesem, sofern es von mindestens 10 Mitgliedern unter schriftlicher Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorsitzenden beantragt wird, einberufen werden.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden durch absolute Majorität der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 10.

Der Vorstand, welcher aus 7 Mitgliedern besteht, wird in der ersten Versammlung gewählt. Später scheidet jedes Jahr in der ordentlichen Generalversammlung ein Vorstandsmitglied aus: die ersten 7 Jahre nach Entscheidung durch das Loos, später nach Reihenfolge der Wahl. — Die Wiederwahl ausscheidender Vorstandsmitglieder ist statthast.

Der Vorstand verteilt unter sich die Verwaltungsämter.

Die Vorstandsbeschlüsse werden durch absolute Majorität gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. — Beschlußfähig ist der Vorstand bei der Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern.

In der ordentl. Generalversammlung werden alljährlich 2 Revisoren gewählt, welche die Jahresrechnung zu prüfen haben.

§ 11.

Die Auflösung des Vereins kann beschlossen werden, wenn in einer Generalversammlung  $\frac{2}{3}$  der sämmtlichen Vereinsmitglieder dafür stimmen.

Das verbleibende Vereinsvermögen soll dem Magistrat der Stadt Naheburg zur Verwaltung überwiesen werden mit der Bedingung, dasselbe nur einem späteren Vereine, der dieselben Zwecke verfolgt, zur Verfügung zu stellen.

Naheburg, den 22. März 1895.

## Der Vorstand.

**J. Spehr**, Vorsizender.

**H. Rautenberg**, stellv. Vorsizender.    **B. Raute**, Schriftführer.

**Chr. Vollmar**, stellv. Schriftführer.    **E. Palmer**, Kassierer.

**Friedr. Dierking**.    **Ch. Hank**.

